



SCHORNSTEINFEGER HANDWERK

DAS MAGAZIN DES BUNDESVERBANDES



DIE ISH 2015



DAS SCHORNSTEINFEGERHANDWERK IST MIT DABEI

L-H-Gas-Marktraumumstellung – Ablauf der Gasverbrauchsgeräteanpassung

Autor: Dr.-Ing. Ing. (FH) Maik Dapper, DVGW HGF Bonn • Co-Autor: Dipl.-Ing. Jörg Seelbach, ZIV

Infolge des kontinuierlichen Rückgangs der L-Gas-Aufkommen in Deutschland sowie in den Niederlanden wird sich die Erdgas-Versorgungsstruktur im Norden und Westen Deutschlands, die derzeit mit niedrigkalorigem Erdgas (Erdgas L) versorgt werden (siehe gekennzeichnete Bereiche in Karte der Marktgebiete Gas), bis 2030 schrittweise verändern. Um auch weiterhin das hohe Qualitätsniveau und die Sicherheit der Gasversorgung aufrechterhalten zu können, besteht bereits ab 2015 bis 2030 die Notwendigkeit zur schrittweisen, regionalen und kommunalen Umstellung von Versorgungsnetzen und damit auch die Anpassung der Gasverbrauchsgeräte auf hochkaloriges Erdgas (Erdgas H), siehe Tabelle Umstellgebiete. Die ersten Bestandsaufnahmen für die Gasverbrauchsgeräteanpassung erfolgen in Schneeverdingen und in den Gebieten bei Walsrode sowie Fallingbostal Anfang 2015. Die Gasverbrauchsgeräteanpassungen sowie die einhergehenden Qualitätskontrollen durch entsprechende, voneinander unabhängige Fachfirmen erfolgen dann jeweils 2015/2016. Der Prozess der Anpassung infolge der Marktraumumstellung wurde bereits in vielen Netzgebieten durchgeführt und ist damit erprobte Praxis. Die Gasverbrauchsgeräteanpassung erfolgt unter Federführung des ansässigen Verteilnetzbetreibers bzw. durch ihn beauftragte, auf diese Arbeiten spezialisierte Fachfirmen, den sogenannten Anpassungsfirmen. Die Anpassung der häuslichen, gewerblichen und industriellen Gasverbrauchsgeräte ist zur Vermeidung deren Überlastung

infolge des höheren Energiegehalts von Erdgas H notwendig. Komponenten der Gasinstallation – wie z. B. Gas-Strömungswächter und Gaszähler – sind von den Veränderungen der Gasbeschaffenheit nicht betroffen. Der genaue Ablauf der Gasverbrauchsgeräteanpassung wird im DVGW-Arbeitsblatt G 680 „Umstellung und Anpassung von Gasgeräten“ beschrieben.

Für die Anpassungsmaßnahme wird – entweder durch den zuständigen Netzbetreiber oder zusammen mit der ausführenden Anpassungsfirma bzw. der Engineeringfirma, die für die Projektdurchführung durch den Netzbetreiber beauftragt wurde – ein so genanntes „Gasbüro“ (auch als Erdgas- oder H-Gasbüro bezeichnet) eingerichtet, das als Anlauf- und Koordinierungsstelle für Schornsteinfeger, Vertragsinstallationsunternehmen und Gerätebetreiber für alle Fragen rund um die Anpassung auch mit einer Telefonhotline bereit steht.

Nachfolgend werden die einzelnen Prozessschritte der Anpassung dargestellt. Dabei werden auch die Aufgaben der Engineeringfirma, die der Anpassungsfirma als auch die der Qualitätsprüfungsfirma sowie deren Abgrenzung untereinander vorgestellt.

Prozessschritt 1:

Information der betroffenen Kreise über die Marktraumumstellung

Die betroffenen Personenkreise werden frühzeitig durch den Netzbetreiber bzw. durch die von ihm beauftragte Engineeringfirma oder Anpassungsfirma informiert. Zu diesen Kreisen zählen neben den Gerätebetreibern natürlich auch die im betreffenden Umstellbezirk tätigen Schornsteinfeger und Vertragsinstallationsunternehmen. Während der Gerätebetreiber durch speziell auf ihn zugeschnittene Informations-

schreiben sowie u. U. auch Informationsveranstaltungen aufgeklärt wird, wird für das im Umstellbezirk aktive Schornsteinfeger- und Installateurhandwerk eine Fachinformationsveranstaltung durchgeführt, in der über den bevorstehenden Prozess der Gasgeräteanpassung infolge der Änderung der Gasbeschaffenheit von Erdgas L auf Erdgas H informiert wird. In diesem Rahmen werden auch die vom Netzbetreiber für die Anpassung beauftragten Firmen vorgestellt.

Prozessschritt 2:

Bestandsaufnahme aller Gasverbrauchsgeräte in einem Umstellbezirk

Für die Anpassung der Geräte ist aus organisatorischen Gründen deren Bestandsaufnahme notwendig. Die Bestandsaufnahme wird bis zu einem Jahr vor dem Umstellzeitpunkt von Erdgas L auf Erdgas H durchgeführt, um etwaige Mängel im Vorfeld der Geräteanpassung zu erfassen. Zur Beseitigung identifizierter Mängel hat der Gerätebetreiber ein Vertragsinstallationsunternehmen zu beauftragen. Sofern ein Gasverbrauchsgerät sicherheitstechnische Mängel auf-



weist, wird das Gerät in Abstimmung mit dem Netzbetreiber von der Anpassungsfirma gesperrt.

Erfahrungen aus früheren Anpassungen haben gezeigt, dass sich im Bestand in Einzelfällen auch nicht anpassungsfähige Geräte befinden (z. B. infolge nicht vorhandener Zulassung für Deutschland, nicht zulässiger Zündsicherung). Diese könnten damit eine Gefahr für Leib und Leben darstellen. Diese Geräte müssen vom Netzbetreiber sofort außer Betrieb gesetzt und durch den verantwortlichen Betreiber auf eigene Kosten ersetzt werden.

Prozessschritt 3: Gasverbrauchsgeräteanpassung

Ein Teil der Gasverbrauchsgeräte kann infolge der Bauart schon direkt bei der Bestandserfassung angepasst werden. Die übrigen Geräte werden dagegen erst kurz vor oder nach der Umschaltung des Gasnetzes durch die Anpassungsfirma von Erdgas L auf Erdgas H angepasst.

Sofern Gasverbrauchsgeräte bereits auf Erdgas H angepasst wurden, diese aber noch mit Erdgas L versorgt werden, kann es bei den Abgaswerten u. U. zu kurzzeitigen Überschreitungen der zulässigen Abgaswerte kommen.

Sofern der Schornsteinfeger z. B. im Rahmen der Abgaswegüberprüfung nach der Kehr- und Überprüfungsverordnung (KÜO) einen Kohlenstoffmonoxid-Anteil von über 1.000 ppm (bezogen auf unverdünntes, trockenes Abgas) feststellt, hat er wie gewohnt die Anlage in Abhängigkeit von der konkreten Gefährdungslage zu bemängeln und die Abgaswegüberprüfung spätestens nach sechs Wochen zu wiederholen. Weitergehend hat er die Überschreitung dem „Gasbüro“ zu

melden, damit dieses entsprechende Schritte im Rahmen des Reklamationswesens zur Behebung des Mangels einleiten kann. Diese Vorgehensweise wird u. a. auf der Informationsveranstaltung für die Schornsteinfeger und Vertragsinstallationsunternehmen dargestellt.

Für die Arbeiten am Gasverbrauchsgerät wird seitens der Anpassungsfirmen eine bei Vertragsabschluss mit dem Netzbetreiber geregelte Gewährleistungsfrist gegeben. Diese umfasst, sofern nicht anders geregelt, die ausgeführten Arbeiten (z. B. Düsenwechsel) und das eingesetzte Material. Bei Störungen und damit verbundenen Reklamationen, die auf die Anpassungsarbeiten zurückzuführen sind, hat das ausführende Anpassungsunternehmen zunächst das Recht auf Nachbesserung und ist vom Gerätebetreiber bzw. Vertragsinstallationsunternehmen zuerst zu benachrichtigen, bevor kostenpflichtige Reparaturen ausgeführt werden. Störungen, die durch Verschleiß oder fehlende Wartung nach dem Gaswechsel am Gasverbrauchsgerät auftreten, sind vom Vertragsinstallationsunternehmen zu Lasten des Gerätebetreibers zu beheben.

Prozessschritt 4: Qualitätskontrolle der angepassten Gasverbrauchsgeräte

Zur Überprüfung der erfolgten Geräteanpassung schreibt das DVGW Arbeitsblatt G 680 eine Qualitätskontrolle durch eine separate, von der Anpassungsfirma unabhängige Kontrollfirma, der sogenannten Qualitätsprüfungsfirma, vor. Dieses ist ein nach DVGW G 676-B1 [1. Beiblatt zum Arbeitsblatt G 676 – Qualifikationskriterien für Umbau-, Anpassungs-, Kontrollfirmen und Projektmanagement (Engineeringfirmen)] zertifiziertes

Fachunternehmen, das nach DVGW Arbeitsblatt G 680 eine zufällig ausgewählte Anzahl (mindestens 10 Prozent) der angepassten Gasverbrauchsgeräte überprüft. Sofern hier Mängel an den Gasverbrauchsgeräten infolge der Anpassung identifiziert werden, sind diese von der Anpassungsfirma zeitnah zu beheben, sodass der Kunde ein einwandfrei betriebsbereites Gasverbrauchsgerät hat. ■

Quellenverzeichnis:

DVGW G 676-B1 (A), 1. Beiblatt zum Arbeitsblatt G 676 – Qualifikationskriterien für Umbau-, Anpassungs-, Kontrollfirmen und Projektmanagement (Engineeringfirmen), 2011-10.

DVGW G 680 (A), Umstellung und Anpassung von Gasverbrauchsgeräten, 2011-11.

Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Prüfungsordnung – KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), zuletzt geändert am 08. April 2013 (BGBl. I S. 760).

Netzentwicklungsplan Gas (NEP GAS 2014, Entwurf).

Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066).

Tabelle: Umstellgebiete laut Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas 2014

BEREICH	INDIKATIVE UMSTELLUNGSZEITPUNKTE
Walsrode/Fallingbostel	2015–2016
Achim	2017–2019
Avacon I	2017
Nienburg	2017
Neustadt/Avacon II	2017
Teutoburger Wald 1	2017
Hüthum	2017
Bremen/Delmenhorst	2017–2019
Bremen/Delmenhorst	2019
GBW I/GBW II	2018
Peine	2018
Teutoburger Wald 2	2018
Teutoburg	2019
Teutoburger Wald 3	2019
Osnabrück	2019
Teutoburger Wald 4	2019
Marl	2019
Frankfurt	2019–2021
Bonn	2019–2023
Verden	2020
Avacon – Wolfsburg	2020
Teutoburger Wald 5	2020
Limburg	2020–2021
Aggertalleitung	2020
Cux-/Bremerhafen EWE Ost	2021
Düsseldorf	2021
Dormagen	2021
Bergheim, Haanrade	2021
Teutoburger Wald 6	2021
Rhein-Main	2022
Mönchengladbach	2022
Viersen Willich	2023
Neukirchen	2023
Kaldenkirchen	2023
Vorst-Buettgen	2023
Willich	2023
Radevormwald	2024
Köln-Dorm-Lev	2024
Emsland	2024

Quelle: Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e. V.

Anmerkungen zur Tabelle:

1. Der Netzentwicklungsplan Gas 2014 betrachtet nur die Marktraumumstellung bis 2024, die Jahre bis 2030 sind nicht aufgeführt. Zudem sind auch nur die ersten Verteil- bzw. Ausspeisenetzgebiete direkt nach dem Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) aufgeführt. Nachgelagerte Verteilnetze sind nicht angegeben.
2. Die Bestandsaufnahme der Gasgeräte erfolgt ungefähr ein Jahr vor dem Netzumstellungszeitpunkt, d. h. die Jahresangaben in der Tabelle sind entsprechend vorzusetzen.

